

S a t z u n g

des Fördervereins der Heinz-Nixdorf-Gesamtschule Paderborn e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Heinz-Nixdorf-Gesamtschule Paderborn".

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. Als Kürzel benutzt der Verein die Bezeichnung „Fdv HNGE PB e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn, An den Lothewiesen 6 – 8, 33100 Paderborn.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 11.06.2012 und endet am 31.12.2012.

5. Der Verein hat ein eigenes Logo.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aufgaben und Ziele der Gesamtschule, soweit Mittel der öffentlichen Hand nicht vorhanden sind bzw. nicht ausreichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht über:

a) die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung weiterer notwendiger Unterrichtsmittel

b) Unterstützung von Schulveranstaltungen, Erbringung von Arbeitseinsätzen

c) Unterstützung einzelner Schüler in Härtefällen oder Einkommen an der Sozialgrenze durch Beschaffung dringend benötigter Lernmittel oder Zuschuss zu Elternbeiträgen sowie zinslose Darlehen für Schulveranstaltungen, wenn staatliche Hilfe nicht möglich ist und kurzfristige Hilfe geboten erscheint. Das Geld, das für zinslose Darlehen zur Verfügung gestellt werden kann, wird auf einem Extra-Konto verwaltet.

d) die Unterstützung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

e) die Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens

f) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

g) die Unterstützung der Öffnung der Schule, auch in die Stadtteilöffentlichkeit und die Beteiligung an der Kulturarbeit.

2. Zweck des Vereins ist weiterhin die Unterstützung des Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Gesamtschule durch die Sicherstellung der Betreuung der Schüler und Schülerinnen durch Zurverfügungstellung personeller Mittel.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die für das Erreichen der Zwecke erforderlichen Mittel stellt der Verein auf Beschluss des Vorstandes bereit.

5. Der Verein wagt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz basierend auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweckbindung

1. Das Vermögen und die Mittel sowie etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Auslagen von Vereinsmitgliedern, die im Interesse des Vereins erfolgen, können nur ersetzt werden, wenn der Vereinsvorstand vor der finanziellen Aufwendung einer Erstattung der aufzuwendenden Mittel und der Mittelhöhe zugestimmt hat.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn als Schulträger mit der Verpflichtung, das Vermögen nach Bereinigung bestehender Schulden zu verwenden für die Heinz-Nixdorf-Gesamtschule in Paderborn; sollte diese Gesamtschule nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen zu verwenden für eine andere Gesamtschule in Paderborn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Organisation werden, die sich den Zielen der Gesamtschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Eltern/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, dieser kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet endgültig die durch den Vorstand -innen eines Monats nach erfolgtem Einspruch einzuberufende- Mitgliederversammlung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleichs am Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Fördervereins an. Nach Anforderung an den Vorstand wird die Satzung zugesendet. Die Satzung ist im Sekretariat der Gesamtschule einzusehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und hinreichend bekannt gegeben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig nach Vereinseintritt innerhalb von einem Monat zu zahlen und wird dann jeweils zum neuen Schuljahr zum 01.09. eines Jahres fällig.
3. Bei Austritt aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragssatzung des Fördervereins der Heinz-Nixdorf-Gesamtschule Paderborn e. V. festgehalten.
5. Kann der fällige Mitgliedsbeitrag nicht wie gefordert per Lastschrifteinzug eingezogen werden, und erfolgt auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Wochen die Zahlung des fälligen Betrages, kann der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss des

betreffenden Mitglieds abstimmen lassen. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme als Tagesordnungspunkt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins:

a) Vorsitzende/r

b) stellv. Vorsitzende/r

c) Kassenwart/in.

2. Der Vorstand wird unterstützt durch einen stimmberechtigten Beirat. Der Beirat sind der/die Schulleiter/in sowie der/die Schulpflegschaftsvorsitzende/r.

3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vereins zum Beirat mit beratender Stimme wählen.

4. Der Vorstand wird für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Ersatzwahl nur dann vorzunehmen, wenn durch dieses Ausscheiden die Zahl im geschäftsführenden Vorstand auf unter drei absinkt oder einer der stimmberechtigten Beisitzer ausscheidet.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern des § 7 Absatz 1 der Satzung. Beschlüsse im Vorstand werden mehrheitlich gefasst. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Haftung wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder/-innen über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

3. Der Vorstand hat auf Anforderung und zum Schluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Satzungsänderung

1. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e) Beschluss von Satzungsänderungen

f) Vereinsauflösung

2. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedsbeitrag für das lfd. Jahr entrichtet ist oder als entrichtet gilt. Vor Fälligkeitsdatum gelten Beiträge als entrichtet, wenn alle bis dahin fälligen Beiträge gezahlt wurden.

4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

7. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung gibt der Versammlungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. In der Einladung zur Versammlung sind gültiger und vorgesehener Satzungstext beizufügen.

10. Die Mitglieder werden durch Einladungsschreiben in schriftlicher Form bzw. als E-Mail, zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladungsfrist von zwei Wochen beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

11. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

12. Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben, die die Gesamtsumme der Einnahmen des laufenden Jahres übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorstandsvorsitzenden und dem(der) Schriftführer/-in zu unterschreiben ist. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht auf der Homepage des Fördervereins zur Verfügung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer.

2. Das Ergebnis der Prüfung tragen die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die einmal im Jahr stattfindet.

3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

4. Die Kassenprüfer sind für die Kassenprüfung zuständig und keine Mitglieder des Vorstandes und daher nicht berechtigt, Einsicht in Adressdaten der Vereinsmitglieder zu erlangen, da diese dem Datenschutz unterliegen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wird und sich mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder dafür aussprechen.
2. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigte Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Bereinigung bestehender Schulden an die Stadt Paderborn, die das Vermögen gemäß Bestimmung in § 3 Abs. 5 zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

1. Der Verein ist von Eltern der Schüler/-innen der ersten Jahrgangsstufe 5 der 3.Gesamtschule Paderborn am 11.06.2012 gegründet worden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung wird beim Finanzamt beantragt.
2. Die vorstehende Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom 11.06.2012 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Paderborn, 11.06.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Die Satzung wurde geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2013 und wurde weiterhin geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2015.